

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) Klassische Archäologie (Zwei-Fächer)

Vom 11. Mai 2012

NBl. MWV. Schl.-H. 2012 S. 32

Tag der Bekanntmachung: 08. Juni 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 34, ber. GVObI. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 18. April 2012 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) Klassische Archäologie (Zwei-Fächer) vom 17. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 171), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Instituts für Klassische Altertumskunde durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt. Grundsätzlich ist der Anmelde termin maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, die sich als erste angemeldet haben. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Regelung abweichen.“

2. Die bisherigen §§ 7 bis 13 werden zu §§ 8 bis 14.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Mai 2012 erteilt.

Kiel, den 11. Mai 2012

Prof. Dr. M. Hundt
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel